

INFORMATION  
vom 15. November 2021

# Entwurf einer Novelle des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes (StPEG-Novelle 2021)

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 10. März 2021, G 288/2020, § 35 Abs. 1 und 2 StPEG 2004 aufgrund von Grundsatzgesetzwidrigkeit als verfassungswidrig aufgehoben (wie mit [Rundmail vom 19.04.2021](#) mitgeteilt). Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sieht bei sprengelfremdem Schulbesuch die Einhebung von Gastschulbeiträgen nur bei Zustimmung der Sprengelschulerhaltergemeinde vor. Da bislang bei sprengelfremdem Schulbesuch nur die Anhörung des Erhalters der Sprengelschule, und nicht dessen Zustimmung vorgesehen war, wurde der grundsatzgesetzliche Rahmen überschritten. Zur Behebung der Verfassungswidrigkeit erfolgt die Novellierung des § 35 leg. cit.

Die Novelle wurde uns mit Schreiben vom 12.11.2021 kurzfristig zur Stellungnahme bis 19.11.2021 übermittelt. Wir leiten Dir den Entwurf zur Kenntnisnahme weiter und ersuchen Dich um eine allfällige Stellungnahme ebenfalls **bis zum 19.11.2021** an [post@gemeindegewerkschaft.steiermark.at](mailto:post@gemeindegewerkschaft.steiermark.at).

Anlagen:

[StPEG Novelle 2021 – Entwurf](#)

[StPEG Novelle 2021 – Erläuterungen](#)

[StPEG Novelle 2021 – Textgegenüberstellung](#)

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

